

**Ungeprüfter Halbjahresbericht  
zum 31. Dezember 2017**

# **Bicheler Konzeptfonds**

Verwaltungsgesellschaft



R.C.S. Luxembourg B 82 112

---

Keine Zeichnung darf auf der Grundlage dieses Berichtes entgegengenommen werden. Zeichnungen können nur auf Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes zusammen mit dem Zeichnungsantragsformular, den wesentlichen Anlegerinformationen („*Key Investor Information Document*“), dem letzten Jahresbericht und gegebenenfalls dem letzten Halbjahresbericht, falls Letzterer ein späteres Datum als der Jahresbericht trägt, erfolgen.

---







### Allgemeine Informationen

Das Sondervermögen Bicheler Konzeptfonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren. Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Der Fonds wurde am 10. August 2016 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Er wird von der Axxion S.A. (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in L-Grevenmacher. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im „*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*“ vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter Registernummer B-82112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 6. November 2014 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 4. Dezember 2014 im „*Mémorial*“ veröffentlicht. Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft und als EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und unterliegt der Luxemburger Finanzaufsicht, der „*Commission de Surveillance du Secteur Financier*“ (CSSF), Luxemburg. Sie darf seit dem 17. Mai 2001 Investmentvermögen in Luxemburg und seit dem 17. April 2014 AIF-Investmentvermögen in Deutschland sowie seit dem 17. April 2015 OGAW-Investmentvermögen in Deutschland verwalten.

Es können Anteile mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwerts, der Verwaltungsvergütung, der Mindestzeichnungssumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Aktuell werden Anteile innerhalb der Anteilklasse P ausgegeben. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Gemäß den Anlagebedingungen des Fonds ist die Bildung von Anteilklassen zulässig. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft zukünftig weitere Anteilklassen zu bilden.

Die Rechnungslegung für den Fonds erfolgt in Euro.

Der Wert für die Anteile des Fonds wird an allen Tagen ermittelt, die in Frankfurt am Main Börsentage sind. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB sowie in Luxemburg, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Luxemburger Nationalfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie Silvester abgesehen.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle und auf den Internet-Seiten der Gesellschaft unter [www.axxion.de](http://www.axxion.de) erhältlich.

## Bicheler Konzeptfonds

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagement-methoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Das neue Investmentsteuergesetz in Deutschland, welches zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, sieht grundsätzlich vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden/Mieten/Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Auf Ebene des Anlegers sollen Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen grundsätzlich steuerpflichtig sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Teilfreistellung von Ausschüttungen und Gewinnen, die aus dem Verkauf von Anteilen resultieren, möglich. Diese Teilfreistellung soll ein Ausgleich für die Vorbelastung auf Fondsebene sein, sodass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31. Dezember 2017 soll, unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahr des Fonds, für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch Fondsanteile der Anleger als fiktiv veräußert, und am 1. Januar 2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn, im Sinne des Gesetzes, aus dem fiktiven Verkauf, soll jedoch erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

**Erläuterungen zum Halbjahresbericht**  
zum 31. Dezember 2017

**Erläuterung 1 – Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze**

a) Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im Abschnitt „Besondere Regeln für Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ des Verkaufsprospektes nicht anders angegeben.

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im Abschnitt „Besondere Regeln für Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ des Verkaufsprospekts nicht anders angegeben.

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

b) Realisierte Nettogewinne/ -verluste aus Wertpapierverkäufen

Die aus dem Verkauf und der Veräußerung von Wertpapieren realisierten Gewinne und Verluste werden auf der Grundlage der Methode der Durchschnittskosten der verkauften Wertpapiere berechnet.



## Bicheler Konzeptfonds

### c) Umrechnung von Fremdwährungen

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Bloomberg Fixing Kurses der Währung von 17.00 Uhr des Vortages in Euro umgerechnet.

### d) Einstandswerte der Wertpapiere im Bestand

Für Wertpapiere, die auf andere Währungen als die Währung des Fonds lauten, wird der Einstandswert auf der Grundlage der am Kauftag gültigen Wechselkurse errechnet.

### e) Bewertung der Devisentermingeschäfte

Nicht realisierte Gewinne oder Verluste, welche sich zum Berichtsdatum aus der Bewertung von offenen Devisentermingeschäften ergeben, werden zum Berichtsdatum aufgrund der Terminkurse für die restliche Laufzeit bestimmt und sind in der Vermögensaufstellung ausgewiesen.

### f) Bewertung von Terminkontrakten

Die Terminkontrakte werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Realisierte und nicht realisierte Werterhöhungen oder -minderungen werden in der Vermögensaufstellung eingetragen.

### g) Dividendenerträge

Dividenden werden am Ex-Datum gebucht. Dividendenerträge werden vor Abzug von Quellensteuer ausgewiesen.

### h) Zusätzliche Informationen zum Bericht

Dieser Bericht wurde auf Basis des Nettoinventarwertes zum 29. Dezember 2017 mit den letzten verfügbaren Kursen zum 28. Dezember 2017 erstellt.

## Erläuterung 2 – Gebühren und Aufwendungen

Angaben zu Gebühren und Aufwendungen können dem aktuellen Verkaufsprospekt sowie den wesentlichen Anlegerinformationen („*Key Investor Information Document*“) entnommen werden.

## Erläuterung 3 – Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von bis zu 2,3% des Durchschnittswertes des Fonds. Zurzeit beträgt die Verwaltungsvergütung 2,3% p. a. Der Durchschnittswert des Fonds wird börsentäglich errechnet. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben. Falls für den Fonds mehr als zwei Anteilklassen ausgegeben werden, fallen ab der dritten Anteilklasse Zusatzkosten in Höhe von EUR 2.000,- p.a. je Anteilklasse an.

Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15% der für den Fonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft. Im Übrigen fließen die Erträge dem Fonds zu.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### **Erläuterung 4 – Verwahrstellenvergütung**

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,05% des Durchschnittswertes des Fonds, der börsentäglich errechnet wird (mind. EUR 8.000,- p.a.). Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### **Erläuterung 5 – Performance Fee**

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 10% des Durchschnittswertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Viträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt. Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. September und endet am 31. August eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten 31. August, der der Auflegung folgt.

Als Vergleichsindex wird der „EONIA-Index“ festgelegt.

### **Erläuterung 6 – Ertragsverwendung**

Bei dem Bicheler Konzeptfonds werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds wiederangelegt (Thesaurierung).

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

### Erläuterung 7 – Rückerstattung von Gebühren

Rückerstattungen von Gebühren eines Zielfonds werden dem Fonds unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr gutgeschrieben.

### Erläuterung 8 – Verwaltungsvergütung von Zielfonds

Sofern der Fonds in Anteile eines anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert, können für die erworbenen Zielfondsanteile zusätzliche Verwaltungsgebühren anfallen.

Im Berichtszeitraum war das Nettovermögen des Fonds in keine Investmentfonds (Zielfonds) investiert.

### Erläuterung 9 – Angaben zur Mitarbeitervergütung der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft

Der homogenen und auf einen einzigen wesentlichen Erfolgsfaktor, der Verwaltung von OGA für Dritte, ausgerichteten Leistungsstruktur der Axxion S.A. entsprechend, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft bereits vor mehreren Jahren das Netto-Gesamtergebnis der Axxion S.A. als Ausgangspunkt der Erfolgsbeteiligung aller Mitarbeiter festgesetzt. Die hierfür herangezogenen Grundsätze finden sich in der Vergütungsrichtlinie der Axxion S.A. wieder. Das Vergütungssystem der Axxion S.A. umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie monetäre und nichtmonetäre Nebenleistungen. Durch Festlegung von Bandbreiten und Richtwerten für die Gesamtzielvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht und dass ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung besteht. Die geltenden Bandbreiten und Richtwerte variieren in Abhängigkeit von der Vergütungshöhe und werden auf ihre Marktüblichkeit und Angemessenheit überprüft. Darüber hinaus gilt für alle Mitarbeiter eine einheitliche maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr 2016 (Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016) der Axxion S.A. gezahlten Mitarbeitervergütung: TEUR 2.108

davon feste Vergütung: TEUR 1.808  
davon variable Vergütung: TEUR 300

Die Personalkosten setzen sich aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen.

Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft: 29 (inkl. Geschäftsleitung)

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr 2016 (Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016) der Axxion S.A. gezahlten Vergütungen an Risktaker:

Vergütung: TEUR 1.109  
davon Führungskräfte: TEUR 1.109

#### *Ergebnis der jährlichen Überprüfung der Vergütungspolitik*

Einmal jährlich wird die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung geprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen, die eine Anpassung erfordert hätten.

#### *Angaben zu wesentlichen Änderungen der festgelegten Vergütungspolitik*

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ergaben sich keine wesentlichen Änderungen an der festgelegten Vergütungspolitik.

**Erläuterung 10 – Angaben gemäß der Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse (EU) 2015/2365**

Zum Berichtszeitpunkt und während der Berichtsperiode hat das Sondervermögen keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.

**Erläuterung 11 - Ereignisse nach dem Stichtag**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 treten folgende Änderungen in Kraft:

- Die Ertragsverwendung im Bicheler Konzeptfonds wird umgestellt. Die erwirtschafteten Erträge werden fortan nicht mehr thesauriert, sondern an die Anleger ausgeschüttet.
- Zur Steuerung des Risikomanagements wird künftig der qualifizierte Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anstelle des einfachen Ansatzes zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus wird mit Wirkung zum 1. Februar 2018 die Anteilscheinklasse I neu aufgelegt.

Grevenmacher, im Januar 2018

Die Geschäftsführung der Axxion S.A.